

Eltern-Schülerbrief 3/2021

Liebe Eltern, liebe Schüler,

sehr geehrte Damen und Herren,

am 5. Juni 2021 ist nun die neue 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) erschienen. Sie erlaubt den Musikschulen ab 7. Juni 2021 eine umfassende Öffnung ohne Personenbeschränkung und Facheinschränkung, sofern die 7-Tage-Inzidenz innerhalb von sieben Tagen den Wert von 100 nicht überschritten hat.

In § 22 Absatz 4 ist nunmehr definiert, dass der Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden darf:

1. Ein Mindestabstand von 1,5 Meter kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden; bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten;
2. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Wir werden nun ohne Hektik den Schulbetrieb wieder vollständig aufnehmen. Stets vorrangig ist uns dabei die Sicherheit von Schülern und Mitarbeitern. Die hierzu nötigen Schutz- und Hygienekonzepte sowie Stundenplananpassungen haben wir bereits vorbereitet und modifizieren diese nun mit Hochdruck entsprechend den aktuellen Vorgaben.

Schon jetzt können wir hocheifrig berichten, dass der Tanzunterricht bei Veronika Höhn am 07.06.2021 in Präsenzform startet. Die Kinder- sowie die Jugendkapelle proben erstmals am 14.06.2021. Informationen über den Start der Grundfächer sowie der Bläserklassen etc. erfolgen direkt über die Lehrkräfte.

Bitte beachten Sie folgende weitere Regelungen:

Inzidenzwert

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Für die Musikschulen gilt der einheitliche Schwellenwert von 100. Wird dieser überschritten, so ist Präsenzunterricht nicht mehr erlaubt.

Abstand, Hygiene, Lüften

Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

Maskenpflicht

1. Es ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu tragen.
2. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
4. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
5. Für Beschäftigte gilt die Verpflichtung während ihrer dienstlichen Tätigkeiten nur im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Es besteht Maskenpflicht

1. auf zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden können,
2. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden,
3. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Kontaktdatenerfassung

Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

Mit musikalischen Grüßen,

Heinrich Albrecht (Leiter der Musikschule Traunstein)